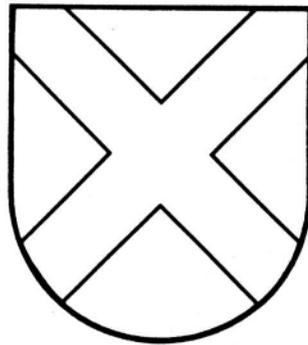


# **Gemeinde Schöffland**



## **Reglement über die Videoüberwachung öffentlicher Gebäude und Anlagen der Gemeinde Schöffland**

**(gültig ab 1. Januar 2015)**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
Art. 1	Zweck der Überwachung	3
Art. 2	Zuständige Stelle	3
Art. 3	Überwachungsperimeter	3
Art. 4	Überwachungszeiten, Hinweistafel	3
Art. 5	Auswertung	4
Art. 6	Speicherung und Vernichtung	4
Art. 7	Informationspflicht	4
Art. 8	Weitergabe von Videoaufzeichnungen	4
Art. 9	Datensicherheit	4
Art. 10	Inkrafttreten	4

## Reglement über die Videoüberwachung

Der Gemeinderat Schöffland, gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978<sup>1</sup>, beschliesst:

### **Art. 1**

Zweck der Überwachung Die Videoüberwachung der Örtlichkeiten und Bereiche der Gemeinde Schöffland gemäss Anhang zu diesem Reglement dient der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Diebstahl und Einbrüchen oder Straftaten gegen Leib und Leben sowie von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement.

### **Art. 2**

Zuständige Stelle <sup>1</sup> Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter der Voraussetzung von Art. 5 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

<sup>2</sup> Die technische Wartung erfolgt durch Mitarbeitende des Lieferanten der Videoüberwachungsanlagen; mit ihnen ist ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

### **Art. 3**

Überwachungsperimeter <sup>1</sup> Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang bezeichneten und beschriebenen Örtlichkeiten und Bereiche erfasst werden.

<sup>2</sup> Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

### **Art. 4**

Überwachungszeiten, Hinweistafel <sup>1</sup> Die Überwachung erfolgt werktags und an Wochenenden während den im Anhang festgelegten Betriebszeiten.

<sup>2</sup> Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

"Videoüberwachung  
Auskunftsstelle: Gemeindeganzlei"

	<b>Art. 5</b>
Auswertung	Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Tagen auszuwerten.
	<b>Art. 6</b>
Speicherung und Vernichtung	<p><sup>1</sup> Liegt keine Widerhandlung im Sinne von Art 1 vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.</p> <p><sup>2</sup> Führt die Auswertung gemäss Art. 5 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss Art. 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.</p> <p><sup>3</sup> Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von Art. 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss Anhang zum Reglement und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.</p>
	<b>Art. 7</b>
Informationspflicht	Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach Art. 1 bestimmte Zweck erlaubt.
	<b>Art. 8</b>
Weitergabe von Videoaufzeichnungen	Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.
	<b>Art. 9</b>
Datensicherheit	Die zuständigen Stellen gemäss Anhang zum Reglement sind verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG <sup>1</sup> durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.
	<b>Art. 10</b>
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Schöffland, 29. September 2014

**GEMEINDERAT SCHÖFTLAND**

Gemeindeammann  
*Rolf Buchser*

Gemeindeschreiber  
*Rudolf Maurer*